

BEBAUUNGSPLAN NR. 3.2 der Hansestadt Stralsund „Industriegebiet Koppelstraße“**Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit****Übersichtstabelle der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit**

| Nr. | Name | Datum des Schreibens | Zustimmung | Hinweise | Anregungen |
|-----|--|--------------------------|------------|----------|------------|
| 1 | Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Stralsund | 20.08.2012 30.10.2014 | | X X | X X |
| 2 | Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, M-V, Güstrow | 14.08.2012 | | X | X |
| 3 | Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Archäologie u. Denkmalpflege Schwerin | 16.08.2012 | X | | |
| 4 | Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hamburg/ Schwerin | 27.07.2012 | X | X | |
| 5 | Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht, Schwerin | 13.07.2012 | X | X | X |
| 6 | Bundeseisenbahnvermögen, Büro Schwerin | 23.07.2012 | X | X | |
| 7 | DB Services Immobilien GmbH, Berlin | 03.08.2012 | X | X | |
| 8 | Landesamt für Gesundheit und Soziales, M-V, Stralsund | 30.07.2012 | | X | |
| 9 | Betrieb für Bau und Liegenschaften, Greifswald | 24.07.2012 | X | X | |
| 10 | Deutsche Telekom Technik GmbH, Stahnsdorf | 26.09.2012 | X | X | |
| 11 | Kabel Deutschland, Schwerin | 27.07.2012 | X | X | |
| 12 | Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M- V, Schwerin | 26.07.2012 | X | X | |
| 13 | Landkreis Vorpommern-Rügen, Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz | 22.08.2012 | X | X | |

| Nr. | Name | Datum des Schreibens | Zustimmung | Hinweise | Anregungen |
|-----|---|--|------------|----------|------------|
| 14 | Landkreis Vorpommern-Rügen, Gesundheitsamt | 22.08.2012 | X | X | |
| 15 | Landkreis Vorpommern-Rügen, Kataster und Vermessung | 20.10.2014 | | | X |
| 16 | Landkreis Vorpommern-Rügen, Städtebau und Planungsrecht | 22.08.2012 20.10.2014 | X | X | X X |
| 17 | Landkreis Vorpommern-Rügen, Wasserwirtschaft | 20.10.2014 | | X | |
| | Landkreis Vorpommern-Rügen, Umweltschutz, Altlasten / Bodenschutz | 20.10.2014 | X | | |
| | Landkreis Vorpommern-Rügen, Umwelt, Naturschutz | 22.08.2012 23.10.2014 | | X | X X |
| 18 | Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft | 13.08.2012 (Posteingang) 24.09.2014 | X X | | X |
| 19 | SWS Energie GmbH, Stralsund | 28.08.2012 | X | X | X |
| 20 | SWS Telnet GmbH, Stralsund | 13.08.2012 | | X | |
| 21 | E.ON edis AG, Fürstenwalde | 25.07.2012 | X | X | |
| 22 | GDMcom mbH, Leipzig | 23.08.2012 | X | X | |
| 23 | REWA GmbH, Stralsund | 31.07.2012 | | X | |
| 24 | SWS Nahverkehr, Stralsund | 19.07.2012 | X | X | X |
| 25 | Kreisverband der Gartenfreunde, Stralsund | 17.08.2012 | | X | |
| 26 | NABU Kreisverband Nordvorpommern, Barth | 20.08.2012 17.11.2014 | X X | | X |
| 27 | BUND Landesverband M-V, Schwerin | 02.08.2012 03.11.2014 | X X | X | |
| 28 | 50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb, Berlin | 20.08.2012 23.10.2014 | X | X | X |

| Nr. | Name | Datum des Schreibens | Zustimmung | Hinweise | Anregungen |
|-----|--|----------------------|------------|----------|------------|
| 29 | Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen, Grimmen | 03.11.2014 | | | X |

BEBAUUNGSPLAN NR. 3.2 der Hansestadt Stralsund „Industriegebiet Koppelstraße“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|--|
| 1 | <p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Stralsund 20.08.2012</p> <p>1. Altlasten und Bodenschutz: Im Plangebiet des BBP 3.2 „Industriegebiet Koppelstraße“ der Hansestadt Stralsund sind meinem Amt keine Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt.</p> <p>Hinweis: Sollten sich im Fall von Baumaßnahmen Hinweise auf einen Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Rügen abzustimmen (seit 01.07.2012 zuständige Behörde nach AbfZustVO M-V, Verordnung über die Zuständigkeiten der Abfallbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Landesbodenschutzgesetzes, LBodSchG M-V v. 4. Juli 2011; GVOBl. M-V 2011, S. 759 ff).</p> <p>Die Anordnung ggf. weitergehender Untersuchungen altlastenverdächtiger Flächen und Altlasten sowie die Anordnung notwendiger Maßnahmen zur Sanierung und/oder Sicherung von Altlasten bleibt meinem Amt vorbehalten (ebd. GVOBl. M-V 2011, S. 764, 765).</p> <p>2. Wasserwirtschaft, Naturschutz: Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht berührt.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die Bauausführung und ist daher nicht bebauungsplanrelevant.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|---|
| | <p>3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Aus der Sicht der durch mein Amt zu vertretenden Belange des Immissionsschutz- und Abfallrechts bestehen zur o. a. Planungsabsicht erhebliche Bedenken.</p> <p>Die Bedenken beziehen sich darauf, dass die Belange des Immissionsschutzes nicht hinreichend berücksichtigt wurden.</p> <p>Nach §1 Abs.7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Abwägungsgebot wird verletzt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, 2. in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, 3. die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder 4. der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. <p>Es ist daher erforderlich, die Auswirkung der Planung nicht nur nach Lärmschutzgesichtspunkten, sondern auch nach den anderen Kriterien des Immissionsschutzes wie Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umwelteinwirkungen zu prüfen.</p> | <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. In der Begründung wird im Umweltbericht, Punkt 2.1 a) auf die Betriebsgenehmigung der bestehenden Baustoffrecyclinganlage verwiesen. Im Plangebiet bestehen keine weiteren relevanten betrieblichen Flächen. Konkrete gewerbliche Vorhaben sind für das Plangebiet noch nicht bekannt. Ihre Prüfung erfolgt daher erst in nachgelagerten Verfahren (wie Baugenehmigungsverfahren), in denen auf der Grundlages des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Strahlenschutzvorsorgegesetzes entsprechende Auflagen zur Minimierung der zu erwartenden Immissionen in Verbindung mit den Genehmigungen festgelegt werden können. Der Umweltbericht wird in Punkt 2.1 a) zur Klarstellung entsprechend ergänzt.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|---|
| | <p>Hinweise auf den Abstandserlass NRW sind nicht ausreichend. Die konkrete Anwendung des Abstandserlasses entsprechend meiner Stellungnahme vom 20.04.2011 wird jedoch empfohlen.</p> <p>Die Plausibilität o.g. Schalltechnischen Untersuchung kann nicht vollends bestätigt werden. Das Gutachten ist zu überarbeiten.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das möglicherweise abweichend von der DIN 45691 „Geräuschkontingierung“ in Ansatz gebrachte Kontingierungsverfahren ist nachvollziehbar für spätere Nachweise zu beschreiben und durch die listenhafte Darstellung der Ausbreitungsrechnung zu untersetzen. 2. Die pauschale Vergabe von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP) nach DIN 18005 für die Betriebe der Vorbelastung wird abgelehnt. Hier ist eine genauere, akustische Einschätzung der tatsächlichen oder beabsichtigten Nutzung (ggf. durch Messung oder Auswertung vorhandener Gutachten) notwendig. 3. Die Schutzwürdigkeit des Immissionsortes 6 (Voigdehäger Weg 16) wird als „Gemengelage“ eingestuft. Bei dem Begriff „Gemengelage“ gemäß Nr. 6.7 TA Lärm ist kein unmittelbares Aneinandergrenzen unterschiedlicher | <p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Es gelten das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften. Die Hinweise auf den Abstandserlass NRW - welcher der Orientierung dienen kann - werden in der Begründung unter Punkt 5.9 Immissionsschutz ergänzt. Der Abstandserlass NRW ist jedoch kein in Mecklenburg-Vorpommern geltendes Recht.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt. Die Schalltechnische Untersuchung (aktueller Stand September 2014) wurde gemäß den Anregungen im weiteren Planverfahren angepasst. Durch das Verfahren iterativer (wiederholender) Berechnungen wurden für die Bauflächen immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) bestimmt, mit denen die Orientierungswerte der DIN 18005 an den maßgeblichen Immissionsorten unterschritten werden. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt in Tabellen und Plänen. Bei Ansiedlung von Unternehmen muss die Einhaltung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel, alternativ die Einhaltung der Teilbeurteilungspegel nachgewiesen werden. Die Nachvollziehbarkeit des in Ansatz gebrachten Kontingierungsverfahrens für spätere Nachweise ist durch die in einer besonderen Tabelle ausgewiesenen Teilbeurteilungspegel im Anhang der Schalltechnischen Untersuchung (Tabelle 9) gesichert.</p> <p>Die Vorbelastung durch Betriebe wurde im weiteren Verfahren durch Vorortbegehung der einzelnen Betriebe und Erfassung von Betriebszeiten, relevante Tätigkeitsmerkmale bzw. Geräuschemittenten sowie, soweit vorhanden, auf Basis von Unterlagen (Gutachten / Genehmigung) ermittelt.</p> <p>Für den Immissionsort 6 wird im Weiteren von einer Mischgebietsnutzung ausgegangen.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|--|
| | <p>Nutzungen verlangt (s. Auslegungshinweise zur TA Lärm, verabschiedet auf der 101. Sitzung des LAI, Mai 2001). Eine Straße oder ein Gewässer zwischen zwei Gebieten spricht nicht generell gegen ein Aneinandergrenzen unterschiedlicher Gebiete. Ist aber ein solcher „Lärmpuffer“ - bis zum Plangebiet sind es 650 m - vorhanden, wird in der Praxis weniger Anlass bestehen, von der Ermessensvorschrift der Nr. 6.7 TA Lärm Gebrauch zu machen. Für diesen Immissionsort ist m.E. von der tatsächlichen Nutzung, d.h. einer Mischgebietsnutzung, auszugehen.</p> <p style="text-align: right;">30.10.2014</p> <p>Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Immissionsschutz- und Abfallrechts bestehen zur o.a. Planungsabsicht Bedenken.</p> <p>Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Anpassung der Schalltechnischen Untersuchung aus dem Jahr 2011 im weiteren Planverfahren verweise ich auf meine Stellungnahme vom 20.08.2012 sowie die Stellungnahme des LUNG M-V vom 14.08.2012.</p> <p>Für die erneute Beteiligung zum Bebauungsplan entsprechend Ihres Schreibens vom 22.09.2014 liegt mir eine Zuarbeit des LUNG M-V vom 17.10.2014 vor, deren Hinweise ich Ihnen nachfolgend übermittle:</p> <p>„Die textliche Festsetzung Nr. 1.1.3 erscheint sinnwidrig. Die Ausnahmeregelung in Satz 2 sollte entfallen. Wenn Schallschutzmaßnahmen getätigt werden, wird auch der IFSP gesenkt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dann trotzdem eine Überschreitung hingenommen werden kann.</p> <p>Unter IV „Hinweise“ ist Hinweis Nr. 5 auch nicht zielführend. Im bau- und immissi-</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Nicht alle möglichen Schallschutzmaßnahmen führen zu einer Senkung des IFSP, wie z.B. eine Schallschutzwand in Richtung maßgeblicher Immissionsorte. In der Begründung wird im Punkt 5.3.1 klarstellend ergänzt, dass die Ausnahmeregelung dann angewendet werden kann, wenn eine Lärminderung an Schallquellen nicht im erforderlichen Maße durchführbar oder zumutbar ist.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|---|
| | <p>onsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist sowohl der Nachweis der Einhalten der Festsetzungen (in diesem Fall die Einhaltung der IFSP nach dem Verfahren, welches in Anlage 4 der Begründung – Schalltechnische Untersuchung – beschrieben sein sollte) als auch der Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm (Nachweisverfahren nach TA Lärm) zu erbringen.“</p> <p>Ich empfehle außerdem in Kapitel 2.3 a) der Begründung zum Bebauungsplan auf weitere Ansätze zur Vermeidung bzw. Minderung von nachteiligen Umweltwirkungen zu verweisen: Im Falle maßgeblicher Emissionen wie Gerüche, Stäube, Erschütterungen, Strahlungs- und Lichtbelastungen sind entsprechende Auflagen zur Minimierung der zu erwartenden Immissionen in Verbindung mit den anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren vorgesehen.</p> | <p>Der Hinweis im Teil B - Text unter IV, Nr. 6 wird geändert: Der Nachweis der Einhaltung des IFSP gemäß textliche Festsetzung 1.1.3 Satz 1 ist nach dem in Punkt 7.2. der Schalltechnischen Untersuchung (Anlage der Begründung) beschriebenen Verfahren zu führen, dabei ist auch der Nachweis der Einhaltung der Anforderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998, S. 503) zu erbringen. Der Nachweis gemäß textliche Festsetzung 1.1.3 Satz 2, dass es sich um einen Betrieb bzw. eine Anlage handelt, der bzw. die nicht erheblich belästigt, ist nach der TA Lärm zu führen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht wird unter Punkt 2.3 a) entsprechend ergänzt.</p> |
| 2 | <p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Güstrow 14.08.2012</p> <p>Abteilung Naturschutz und Großschutzgebiete Die Zuständigkeit für den Vollzug der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist mit dem 01.07.2012 auf die unteren Naturschutzbehörden übergegangen. Zu diesem Belang ist daher die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Eine Weiterleitung durch das LUNG erfolgt nicht.</p> <p>Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft Zur Schalltechnischen Untersuchung: [1] Hansestadt Stralsund B-Plan Nr. 3.2 Industriegebiet Koppelstraße“, Schalltechnische Untersuchung der Umweltplan GmbH Stralsund/Güstrow, Verfasser: Herr</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|---|
| | <p>Fritsche, Stand: Dezember 2011, gebe ich aus Sicht des Schallimmissionsschutzes nachfolgende Stellungnahme ab.</p> <p>Die Plausibilität o.g. Schalltechnischen Untersuchung kann nicht vollends bestätigt werden. Das Gutachten ist zu überarbeiten.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das möglicherweise abweichend von der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ in Ansatz gebrachte Kontingentierungsverfahren ist nachvollziehbar für spätere Nachweise zu beschreiben und durch die listenhafte Darstellung der Ausbreitungsrechnung zu untersetzen. 2. Die pauschale Vergabe von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP) nach DIN 18005 für die Betriebe der Vorbelastung wird abgelehnt. Hier ist eine genauere, akustische Einschätzung der tatsächlichen oder beabsichtigten Nutzung (ggf. durch Messung oder Auswertung vorhandener Gutachten) notwendig. 3. Die Schutzwürdigkeit des Immissionsortes 6 (Voigdehäger Weg 16) wird als „Gemengelage“ eingestuft. Bei dem Begriff „Gemengelage“ gemäß Nr. 6.7 TA Lärm ist kein unmittelbares Aneinandergrenzen unterschiedlicher Nutzungen verlangt (s. Auslegungshinweise zur TA Lärm, verabschiedet auf der 101. Sitzung des LAI, Mai 2001). Eine Straße oder ein Gewässer zwischen zwei Gebieten spricht nicht generell gegen ein Aneinandergrenzen unterschiedlicher Gebiete. Ist aber ein solcher „Lärmpuffer“ - bis zum Plangebiet sind es 650 m - vorhanden, wird in der Praxis weniger Anlass beste- | <p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Die Schalltechnische Untersuchung (aktueller Stand September 2014) wurde gemäß den Anregungen im weiteren Planverfahren angepasst.</p> <p>Durch das Verfahren iterativer (wiederholender) Berechnungen wurden für die Bauflächen immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) bestimmt, mit denen die Orientierungswerte der DIN 18005 an den maßgeblichen Immissionsorten unterschritten werden. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt in Tabellen und Plänen. Bei Ansiedlung von Unternehmen muss die Einhaltung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel, alternativ die Einhaltung der Teilbeurteilungspegel nachgewiesen werden. Die Nachvollziehbarkeit des in Ansatz gebrachten Kontingentierungsverfahrens für spätere Nachweise ist durch die in einer besonderen Tabelle ausgewiesenen Teilbeurteilungspegel im Anhang der Schalltechnischen Untersuchung (Tabelle 9) gesichert.</p> <p>Die Vorbelastung durch Betriebe wurde im weiteren Verfahren durch Vorortbegehung der einzelnen Betriebe und Erfassung von Betriebszeiten, relevante Tätigkeitsmerkmale bzw. Geräuschemittenten sowie soweit vorhanden, auf Basis von Unterlagen (Gutachten / Genehmigung) ermittelt.</p> <p>Für den Immissionsort 6 wird im Weiteren von einer Mischgebietsnutzung ausgegangen.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|---|
| | hen, von der Ermessensvorschrift der Nr. 6.7 TA Lärm Gebrauch zu machen. Für diesen Immissionsort ist m.E. von der tatsächlichen Nutzung, d.h. einer Mischgebietsnutzung, auszugehen. | |
| 4 | <p>Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hamburg/ Schwerin 27.07.2012</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Gleisanschluss zur Eisenbahnstrecke Berlin - Neubrandenburg - Stralsund, Strecken-Nr. 6088. Eisenbahninfrastrukturbetreiberin ist eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde über die Eisenbahnen des Bundes und Trägerin der Planungshoheit über eisenbahnrechtlich zweckbestimmte Flächen (so sie nicht den Nichtbundeseigenen Eisenbahnen zuzuordnen sind) sind berührt.</p> <p>Es ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegen den Plan bestehen keine Bedenken. Die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB gegebenen Hinweise/ Forderungen des Eisenbahn-Bundesamtes sind angemessen berücksichtigt. 2. Planungen der DB Netz AG als Infrastrukturbetreiberin der Strecke und des vorhandenen Gleisanschlusses bis zum Übergabepunkt an den privaten Anschließer, die Auswirkungen den Bebauungsplan haben könnten, sind zwischenzeitlich beim Eisenbahn-Bundesamt nicht zur Zulassung anhängig. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen insoweit grundsätzlich keine Bedenken. 3. Zuständige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (privater Gleisanschluss) ist das Land Mecklenburg-Vorpommern. Ich gehe davon aus, dass der Landesbeauftragte für Bahnaufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin) in das Verfahren einbezogen ist. 4. Diese Stellungnahme berührt oder ersetzt nicht die Stellungnahme der DB AG. | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Landesbeauftragte für Bahnaufsicht wurde beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die zuständige DB Services Immobilien GmbH wurde beteiligt.</p> |
| 5 | <p>Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V, Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht, Schwerin 13.07.2012</p> | |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|--|
| | <p>Zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes „Industriegebiet Koppelstraße“ habe ich grundsätzlich keine Einwände. Die vorhandenen Bahnanlagen wurden im Bebauungsplan dargestellt. Die Grenzen des Bebauungsplanes wurden z.T. auf die Gleisachsen gelegt. Hier sollte die Darstellung der Eisenbahnbetriebsanlagen in gesamter Breite erfolgen.</p> <p>Die dargestellten Gleise sind keine Anschlussgleise, sondern Betriebsgleise der Deutschen Bahn AG. Die Infrastrukturgrenze zum Gleisanschluss des Umspannwerkes der 50Hertz Transmission GmbH befindet sich 20 m vor dem Gleistor. Die in der Planung vorgesehene Anschlussweiche unmittelbar vor der Koppelstraße befindet sich somit im Betriebsgleis der DB Netz AG. Nach § 13 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) muss die Deutsche Bahn AG auch den Betreibern nichtöffentlicher Eisenbahninfrastrukturanlagen Anschluss gewähren. Die hierbei entstehenden Kosten für den Einbau der Weiche einschließlich aller Nebenanlagen sowie die Kosten für die spätere Inspektion und Wartung sind vom Anschließer zu tragen. Hierfür wird mit der DB Netz AG ein Infrastrukturanschlussvertrag abgeschlossen. Absprachen mit der DB Netz AG über die Machbarkeit des Einbaus einer Anschlussweiche und über das Betriebskonzept für das Bedienen des Anschlusses sollten rechtzeitig geführt werden. Für den Einbau der Weiche ist eine planrechtliche Entscheidung durch das Eisenbahn-Bundesamt erforderlich.</p> <p>Für den Bau der Eisenbahnbetriebsanlagen einer Nichtbundeseigenen Eisenbahn ist hingegen die Planrechtsentscheidung des Referates 210 des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung einzuholen. Nach der vorliegenden Planung kann ich Ihnen bestätigen, dass es möglich ist, auf den dargestellten Flächen eine Eisenbahnbetriebsanlage zu errichten. Für den Bau und den Betrieb von Anschlussbahnen gilt die Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA). Hier sind alle technischen Parameter genannt. Demnach darf die Neigung im Zuführungsgleis 40 ‰ nicht übersteigen, möglichst sollte dieser Wert nicht über 12,5 ‰ liegen. In den</p> | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Eisenbahnbetriebsanlagen in der gesamten Breite wäre ein Eingriff in den angrenzenden Bebauungsplan 3.1.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung, Punkte 5.4.2 und 5.12 aufgenommen. Sie sind bei der konkreten Planung der Bahnanlagen zu berücksichtigen. Des Weiteren wird unter Punkt 7 (siehe Fußnote) der Begründung auf die Notwendigkeit des Abschlusses eines Infrastrukturvertrags hingewiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung, Punkt 5.12 aufgenommen. Sie sind bei der konkreten Planung der Bahnanlagen zu berücksichtigen.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|---|
| | Gleisbereichen, wo Wagen abgestellt werden, darf eine Längsneigung von 1,5 ‰ nicht überschritten werden. Höhengleiche Kreuzungen öffentlicher Straßen mit dem Gleis sind nicht zulässig. Ausnahmen hierzu kann nur die zuständige Anordnungsbehörde zulassen. Beachten Sie bitte, dass Hochbauten bestimmte Abstände zur Gleisachse haben müssen und die Entwässerung der Eisenbahnbetriebsanlagen gewährleistet werden muss. | |
| 6 | <p>Bundeseisenbahnvermögen, Büro Schwerin 23.07.2012</p> <p>Wir haben die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 3.2 der Hansestadt Stralsund „Industriegebiet Koppelstraße“ eingehend geprüft. Interessen des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) werden durch diesen Bebauungsplan nicht berührt. Seitens des BEV sind im unmittelbaren Umfeld der Bebauungsgebietes keine Planungen und sonstige Maßnahmen vorgesehen.</p> <p>Im Rahmen der anteiligen Inanspruchnahme des Flurstückes 143/6 in der Flur 43 der Gemarkung Stralsund ist die DB Netz AG als Eigentümer des Flurstückes zu beteiligen.</p> <p>Dem Bebauungsplan Nr. 3.2 "Industriegebiet Koppelstraße" wird durch das BEV ohne Vorbehalt zugestimmt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundeseisenbahnvermögens bei der Durchsetzung des Bebauungsplanes 3.2 der Hansestadt Stralsund „Industriegebiet Koppelberg" ist nicht mehr notwendig.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die DB Services Immobilien GmbH wurde im Planverfahren beteiligt, durch sie werden die Unternehmensbereiche der Deutschen Bahn AG wie z.B. die DB Netz AG beteiligt.</p> |
| 7 | <p>DB Services Immobilien GmbH, Berlin 03.08.2012</p> <p>Nach Sichtung und Prüfung der vorgelegten Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 3.2 „Industriegebiet Koppelstraße“ der Hansestadt Stralsund haben wir festgestellt, dass sich die Planungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3.2 (Stand 19.03.2012) auf die Unterlagen des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3.2 mit Stand vom 18.02.2011 stützen und beziehen.</p> <p>Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die DB Services Immobilien</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|--|
| | <p>GmbH bereits im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 10.05.2011 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3.2 der Hansestadt Stralsund Stellung bezogen hat.</p> <p>Zu dem nunmehr vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3.2 geben wir folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Für uns erkennbare Änderungen im nunmehr vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3.2, mit Bezug zu den Bahnanlagen der DB AG, gegenüber den bereits im Rahmen der Beteiligung der TOB eingereichten Planunterlagen des Vorentwurfes (Stand vom 18.02.2011) sind grundsätzlich nicht festzustellen. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 3.2 haben sich, gemäß Planzeichnung - Teil A vom 19.03.2012, nicht geändert. Ergänzt wurde aus unserer Sicht der Teil B - Text des B-Planes Nr. 3.2 dahingehend, dass unter Abschnitt III. - Nachrichtliche Übernahmen - der Punkt 12 „Bahnanlagen“ hinzugefügt worden ist und Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 10.05.2011 übernommen worden sind.</p> <p>In der Begründung zum Entwurf des B-Planes Nr. 3.2 wurden unter Punkt 5.4.2 und Punkt 5.12 ergänzend weitere Hinweise aus der Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH vom 10.05.2012 als allgemeine Aussagen zu den Bahnanlagen übernommen.</p> <p>Da sich der Planungsinhalt der aktuellen Entwurfsfassung des Bebauungsplans Nr. 3.2 der Hansestadt Stralsund aus Sicht der DB AG gegenüber dem früheren Planungsstand nicht wesentlich geändert hat und sich die Ergänzungen im Teil B - Text und in der Begründung zum Entwurf des B-Planes Nr. 3.2 unter anderem auch auf die bereits vorliegende Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH beziehen, verweisen wir auf die weitere Gültigkeit der Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH vom 10.05.2011.</p> <p>Aus Sicht der DB Services Immobilien GmbH kann dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3.2 „Industriegebiet Koppelstraße“ der Hansestadt Stralsund, mit Stand</p> | |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|--|
| | 19.03.2012, grundsätzlich zugestimmt werden. | |
| 8 | <p>Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Stralsund 30.07.2012</p> <p>Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund</p> <p>() Zu dem o. g. Planentwurf gibt es keine Bedenken. (x) Zu dem o. g. Planentwurf gibt es unter dem Vorbehalt der Beachtung nachfolgender Hinweise keine Bedenken.</p> <p>Erarbeitete Detailpläne für gewerbliche Betriebe und Einrichtungen sind über die zuständige Genehmigungsbehörde dem LAGuS M-V, Dezernat Stralsund, zur Stellungnahme zuzuleiten.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um keinen Belang der Bebauungsplanung.</p> |
| 9 | <p>Betrieb für Bau und Liegenschaften, Greifswald 24.07.2012</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich der Bebauungsplan Nr. 3.2 der Hansestadt Stralsund „Industriegebiet Koppelstraße“ (Entwurf) nicht in dem vom BBL M-V verwalteten Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind.</p> <p>Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Verfahrensgebiet forst- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden.</p> <p>Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. §1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es befinden sich keine Flächen im Plangebiet, die im Eigentum des Landes M-V stehen.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|--|
| 10 | <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Stahnsdorf 26.09.2012</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände. In Ihrem Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus dem beigelegten Plan entnehmen.</p> <p>Die telekommunikationstechnische Erschließung ist im Bebauungsplan erfolgt, für die einzelnen Gewerbe ist die Anbindung individuell zu beauftragen.</p> <p>Für die telekommunikationstechnische Erschließung der einzelnen Gewerbegrundstücke, sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Bebauung der Gewerbegrundstücke der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Werden im Baugebiet Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege ausgewiesen, sind diese zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Flächen festzusetzen. Des Weiteren bitten wir die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch zu veranlassen. Wir bitten Sie die sich im Industriegebiet ansiedelnden Gewerbebetreiber auf diese Punkte aufmerksam zu machen.</p> | <p>Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.</p> <p>Bekannter Leitungsbestand wird als Hinweis in die Planzeichnung übernommen. Bei offensichtlichen Lageungenauigkeiten der angegebenen Leitungen wird dort der Hinweis „Lage unsicher“ gegeben. Für Leitungen, die im Osten des Plangebiets die Fläche der vorgesehenen Bahnanlagen in der Baufläche Gl 4 queren, wird kein Leitungsrecht ausgewiesen, da hier Veränderungen zu erwarten sind. Eine weitere Klärung ist erst im Zuge nachfolgender Planungen möglich.</p> <p>Die Hinweise zur telekommunikationstechnischen Erschließung sind im Rahmen der weiteren Planung und der Ausführung zu berücksichtigen.</p> |
| 11 | <p>Kabel Deutschland Schwerin 27.07.2012</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbe-</p> | |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|--|
| | <p>reich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.</p> <p>Wenn Sie zu einer solchen Mitfinanzierung in der Lage sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um keinen Belang der Bebauungsplanung.</p> |
| 12 | <p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Schwerin 26.07.2012</p> <p>Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brandschutz und Katastrophenschutz nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr im Brand- und Katastrophenschutz bestehen keine Bedenken.</p> <p>Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Vorpommern-Rügen und die in der Hansestadt Stralsund zuständigen Stellen wurden beteiligt.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|---|
| | <p>Außerhalb der öffentlichen Belange weise ich darauf hin, dass in Mecklenburg- Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen empfehle ich ggf. rechtzeitig vor Bauausführung!</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nachfolgende Planungen und Bauausführungen. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Begründung der Planung (5.12 - Hinweise, Darstellungen ohne Normcharakter) aufgenommen.</p> |
| 13 | <p>Landkreis Vorpommern-Rügen, Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz 22.08.2012</p> <p>Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gibt es keine Bedenken zum Bebauungsplan. In Abhängigkeit der Bebauungsart und des Nutzungscharakters sind folgender Belange zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schaffung ausreichender Anfahrts- und Wendemöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes. 2. Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge für ein Industriegebiet (GI) je Bebauungsart von 96 m³/h bis 192m³/h gemäß Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) im Löschbereich. 3. Das Löschwasser muss für eine Löschzeit von 2 Stunden und im Umkreis von 300 m zur Verfügung stehen. | <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Entsprechende Hinweise werden in der Begründung, Punkt 5.6.2, ergänzt.</p> |
| 14 | <p>Landkreis Vorpommern-Rügen, Gesundheitsamt 22.08.2012</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 374). Dem Vorhaben wird unter Beachtung des Vollzugs der Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001 und Infektionsschutzgesetz - IfsG 2000 zugestimmt.</p> | |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|---|
| | Die neu verlegten Trinkwasserleitungen sind zu desinfizieren, zu spülen und bakteriologisch durch das Gesundheitsamt beproben zu lassen. Die Freigabe erfolgt nach Vorliegen eines einwandfreien Befundes. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um keinen Belang der Bebauungsplanung. |
| 15 | Landkreis Vorpommern-Rügen, Kataster und Vermessung 20.10.2014 Die Prüfung bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat folgendes ergeben: Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung bedarf nur noch einer geringen Überarbeitung und wäre dann zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet. Vermarktete und unvermarktete Grenzpunkte sind korrekt darzustellen. Die Benennung der angrenzenden Gemeinde in der Planzeichnung sollte durch die Angabe der Gemarkung und Flur, (hier: Gemeinde Wendorf, Gemarkung Groß Lüdershagen, Flur 1), ergänzt werden. | Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Für die Darstellung des Planinhalts von Bauleitplänen gilt die PlanZV (Planzeichenverordnung). Hinsichtlich des Liegenschaftskatasters wird in § 1 PlanZV lediglich bestimmt, dass sich aus den Planunterlagen (zeichnerische Grundlage) „die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ... ergeben.“ Es ist somit u.a. nicht erforderlich, Grenzpunkte anzugeben und zu differenzieren. Die Angaben zur angrenzenden Gemeinde in der Planzeichnung werden ergänzt. |
| 16 | Landkreis Vorpommern-Rügen, Städtebau und Planungsrecht 22.08.2012 Der Bebauungsplan „Industriegebiet Koppelstraße“ sieht als Planungsziel die Ansiedlung vorwiegend solcher Betriebe vor, die in anderen Gewerbegebieten nicht zulässig sind. Aus städtebaulicher Sicht wird der Entwurf befürwortet, da sich die Flächen innerhalb eines bereits durch Gewerbe genutzten und vorgeprägten Gebiets befinden. Des Weiteren wird die bereits vorhandene Freiraumstruktur durch eine Ergänzung der vorhandenen Allee, die Neupflanzung einer Baumreihe und die Schaffung umfangreicher Grünflächen aufgewertet. Folgende Belange sollten in die Planung einbezogen werden: Planzeichnung, Teil A Durch den Verzicht auf eine farbige Darstellung ist eine Reduzierung der Informatio- | Der Anregung wird teilweise gefolgt. |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|--|
| | <p>nen auf das nötige Maß zu Gunsten der Lesbarkeit der Plandarstellungen empfehlenswert. Unnötige Informationen und Planzeichen sollten entfernt werden. Unter anderem kann die Darstellung der einzelnen Leitungstrassen entfallen. Da die Lesbarkeit des Plans stark beeinträchtigt ist, sollten zur Verbesserung der Übersichtlichkeit die Signaturen und Strichstärken bearbeitet und die verschiedenen Flächen voneinander besser abgegrenzt werden. Die Topografie und Plangrundlage zum Beispiel sollte entsprechend als Hintergrund (z.B. in Grau) dargestellt und in die Legende aufgenommen werden. Insbesondere die Darstellung der Flurstücke lässt sich nicht von der Topografie unterscheiden. Die genaue Abgrenzung der Fläche für angenommene Bodendenkmale (BDa) im Bereich der Koppelstraße ist aufgrund von Linienüberlagerungen ebenfalls nicht deutlich erkennbar. Bei der Umgrenzung der Fläche „vorgesehene Bahnanlage“ besteht aufgrund der scharfen Trennung zum nördlichen Bereich überdies Verwechslungsgefahr mit der Signatur „Bereich mit schlechtem Baugrund“.</p> <p>Für nachrichtliche Übernahmen sind die Gesetzesgrundlagen der „nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen“ (§ 9 Abs.6 BauGB) anzuführen. Ohne den entsprechenden Bezug auf das jeweilige Gesetz ist der Hinweis auf § 9 Abs.6 BauGB in der Planzeichenerklärung unnötig.</p> <p>Der derzeitige Bestand lässt keine gesicherte Erschließung/ Zufahrt des Baufeldes GI 3 erkennen.</p> <p>Die Einbeziehung der vorhandenen südlichen Gewerbeanlagen in den Geltungsbereich zur besseren städtebaulichen Ordnung wird empfohlen.</p> <p>Textliche Festsetzungen, Teil B</p> <p>Pkt. I.1.2: Für die aufschiebend bedingte Zulässigkeit nach § 9 Abs.2 Nr.2 BauGB sollte eine allgemein verständliche Formulierung gewählt werden.</p> | <p>Die Ausfertigung soll sowohl in schwarzweißer als auch in farbiger Darstellung erfolgen. Durch Ausdrücke in höherer Druckauflösung wird die Lesbarkeit - u.a. der Flurstücksgrenzen oder der Abgrenzung der Flächen mit angenommenen Bodendenkmalen - verbessert. Eine Änderung der Darstellung der Topografie oder eine Reduzierung der zeichnerischen Angaben ist somit nicht erforderlich. Die Darstellung der Leitungstrassen soll nicht entfallen, um weiterhin Informationen zu ihrer Lage zu geben. In der Planzeichnung wird die Signatur „Bereich mit schlechtem Baugrund“ angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Bezüge auf die gesetzlichen Grundlagen werden ergänzt.</p> <p>Der Hinweis trifft nicht zu. Das Baufeld GI 3 wird über die Koppelstraße, welche in diesem Bereich unmittelbar an den B-Plan grenzt, erschlossen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es besteht für diese Anlagen kein Planungserfordernis.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung ist allgemein verständlich. In der Begründung sind hierzu nähere</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|---|
| | <p>Pkt. I.4: Die Rechtsnachfolger der Begünstigten sind bei den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen zu ergänzen.</p> <p>Pkt. II.4: Bestandteile des Bauordnungsrechts sind über § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V in den Teil B zu übernehmen. Ordnungswidrigkeiten nach § 84 LBauO M-V und Hinweise darauf sind nicht Bestandteil eines Bebauungsplans, da es keine Ermächtigungsgrundlage für diesen Paragraphen in der LBauO M-V gibt.</p> <p>Pkt. IV: Die Hinweise sind generell als unbeachtlich zu betrachten und sollten inhaltlich geprüft und den entsprechenden Festsetzungen (§ 9 BauGB) zugeordnet werden. Der benannte Höhenbezugspunkt zum Beispiel entspricht einer Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB. Die Höhenbezugspunkte sind rechtseindeutig zu benennen.</p> <p>Die Verwendung des Planz. Nr.13.2 (Anpflanzen von Bäumen) verweist auf eine Festlegung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Statt der Aufführung der Bäume mit festem Standort wäre eine Darstellung ohne Normcharakter und eine ergänzende textliche Festsetzung (z.B. flächige Signatur als „Begrünung des Voigdehäger Weges mit einer Baumreihe“) denkbar.</p> <p>Begründung zum Plan: Eine hinreichende Inaussichtstellung zur Umsetzung der Grünmaßnahmen fehlt. Insbesondere der entstehende Konflikt der Maßnahmen AF 2 und AF 5 auf derzeit anderweitig genutzten Flächen ist in der Begründung nicht ausreichend geklärt.</p> <p>Sonstiges: Die topografische Darstellung der bestehenden Umzäunung des östlichen Regenwasserrückhaltebeckens fehlt.</p> | <p>Erläuterungen enthalten.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierungen wurden im 2. Entwurf ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Punkt zu den Ordnungswidrigkeiten wird nun in den Nachrichtlichen Übernahmen berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es erfolgt eine rechtseindeutige Festsetzung zur Bestimmung des Höhenbezugspunkts mit Bezug zum Höhengniveau HN. Hinweise sind nicht gesetzlich geregelt, werden jedoch in der Begründung behandelt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es wird in die Textliche Festsetzung 6.2 die Möglichkeit einer bestimmten Abweichung von den Standorten aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Punkt 7 (Maßnahmen der Planrealisierung...) wird ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Umzäunung wurde nachgetragen.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|--|
| | <p>Die aktuelle Rechtsgrundlage ist: „Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)“.</p> <p>Eventuell angrenzende Bebauungspläne sollten als Randvermerk mit in die Planzeichnung aufgenommen werden.</p> <p style="text-align: right;">20.10.2014</p> <p>Die Hansestadt Stralsund beabsichtigt mit dem vorliegenden Plankonzept die Schaffung eines Industriegebietes zur Unterbringung von Gewerbebetrieben und zwar vorwiegend solche Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Auf der Planzeichnung, in den Nutzungsschablonen werden die Werte der zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel unterschiedlich festgesetzt. Im Text Teil B werden dazu unter der Rubrik „Hinweise“ die Forderungen zum Immissionsschutz aufgenommen. Dies ist nicht ganz ausreichend. Diese aufgenommenen Hinweise zum Immissionsschutz sollten als Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB im Text Teil B aufgenommen werden. Auf der Planzeichnung wäre für diese Bereiche das Planzeichen 15.6. aus der Anlage zur Planzeichenverordnung zu verwenden.</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt. Die aktuelle Rechtsgrundlage wird aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Entsprechende Randvermerke werden aufgenommen.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird unter Nr. 1.1.3 bereits auf die in der Planzeichnung dargestellten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) bezuggenommen. Da mit der textlichen und zeichnerischen Festsetzung der IFSP auf allen im Plangebiet festgesetzten Bauflächen bereits eine konkrete verbindliche Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wurde, wird die Darstellung des (allgemeinen) Planzeichens 15.6. als nicht erforderlich erachtet.</p> |
| 17 | <p>Landkreis Vorpommern-Rügen, Wasserwirtschaft 20.10.2014</p> <p>Der größte Teil des Geltungsbereiches befindet sich in der Wasserschutzzone III der Wasserfassung Andershof. Deshalb sind die Gehwege und Straßen im Winter nicht zu laugen oder mit Salz zu behandeln.</p> <p>Erdaufschlüsse sind nur außerhalb der Wasserschutzzone zulässig.</p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird im Punkt 5.8 entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die Bauausführung und ist daher nicht bebauungsplanrelevant. Erdaufschlüsse sind gem. § 49 WHG bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Der</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|---|
| | Schmutz- und Regenwasser sind, wie in der Planung dargestellt, dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, hier der Hansestadt Stralsund, zu überlassen. | Kreistagsbeschluss vom 20.09.1977 beschränkt in der Schutzzone III der Wasserversorgung Andershof 1 Bohrungen und Erdaufschlüsse. Hier hat eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| | <p>Landkreis Vorpommern-Rügen, Naturschutz 22.08.2012</p> <p>Textliche Festsetzungen, Teil B</p> <p>Pkt.5.1 Das Wort „Sukzession“ ist (auch im Folgenden) durch das Wort „Offenlandbereiche“ zu ersetzen, da keine ungestörte Entwicklung beabsichtigt ist. Die Mahd soll in einem Wechseltturnus erfolgen (ein Drittel der Flächen soll jährlich gemäht werden).</p> <p>Pkt. 5.9, Pkt. 6.1 und Pkt. 6.2: Der Begriff „standortgerecht“ soll durch den Begriff „heimisch“ ersetzt werden. Eine Liste geeigneter heimischer Gehölze soll im Textteil festgesetzt werden.</p> <p style="text-align: right;">23.10.2014</p> <p>Die im/am Plangebiet vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope sind vollständig in die Planzeichnung einzutragen. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass die</p> | <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es sollen „extensive Wiesenflächen“ festgesetzt werden, die einmal jährlich zu mähen sind.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Begriff „heimisch“ wird in den Textlichen Festsetzungen Pkt. 5.9, 6.1 und 6.2 ergänzt, da zur Gewährleistung der Dauerhaftigkeit der Pflanzung auch die Standortgerechtigkeit von großer Bedeutung ist. Der Grünordnungsplan (GOP, Anlage der Begründung) soll durch vertragliche Regelungen umgesetzt werden. Die Artenauswahl gemäß Kapitel 7 des GOP (Artenlisten 1 und 2) wird in diesem Zusammenhang Berücksichtigung finden.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Betroffenheit von 2 gesetzlich geschützten Biotopen ist im südlichen Bereich des</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|--|
| | <p>gesetzlich geschützten Biotope teilweise völlig vernichtet bzw. erheblich beeinträchtigt werden sollen. Gemäß § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können, unzulässig. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind. Außerhalb des Bauleitplanverfahrens sind entsprechende Anträge bei der UNB zu stellen. Im naturschutzrechtlichen Verfahren sind die anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen.</p> <p>Im Plangebiet (Koppelstraße) befindet sich eine nach § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Allee. Aus den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass es im Zuge der Planumsetzung (Errichtung von Zufahrten, Veränderung der Hochspannungsleitung) zu Beeinträchtigungen kommen kann. Die Beseitigung von Alleen und einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung gewähren, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Außerhalb des Bauleitplanverfahrens ist ein entsprechender Antrag bei der UNB zu stellen. Im naturschutzrechtlichen Verfahren sind die anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 7 des B-Planes trifft für die Alleebäume nicht zu und ist entsprechend zu ändern.</p> <p>Bezüglich des im B-Plan vorhandenen Baumbestandes sind neben der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stralsund die Bestimmungen des § 18 NatSchAG</p> | <p>Plangebiets durch die „vorgesehenen Bahnanlagen“ gegeben. Diese werden in der Planzeichnung des Bebauungsplanes als Nachrichtliche Übernahme ergänzt. Der Bebauungsplan schafft jedoch kein Planungsrecht für Bahnanlagen, sondern es wird hier lediglich auf die beabsichtigte Schienenanbindung der südlichen Bauflächen hingewiesen. Die erforderliche Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope sowie die Bewältigung der Eingriffsregelung erfolgen daher in dem dafür erforderlichen eisenbahnrechtlichen Zulassungsverfahren. Der Text des GOP wird entsprechend konkretisiert.</p> <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die vorhandenen Bäume sind zum Erhalt festgesetzt. Sollte es im Zuge von künftigen Baugenehmigungsverfahren bzw. Planfeststellungsverfahren dazu kommen, dass zur Herstellung von Zufahrten oder ähnlichem Einzelbäume gefällt werden müssen, so ist das erforderliche naturschutzrechtliche Verfahren bzw. Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplans in diesem Zusammenhang zu absolvieren.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung Nr. 7 wird geändert, ein zusätzlicher Verweis auf die Bestimmungen zum Alleenschutz wird aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Landesgesetze besitzen eigene Rechtskraft und sind aus diesem Grund nicht zwin-</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|--|
| | <p>M-V zu beachten. Zuständige Behörde für die gesetzlich geschützten Bäume ist die UNB des Landkreises Vorpommern-Rügen.</p> <p>Die vorgelegten artenschutzrechtlichen Betrachtungen und die nachrichtliche Übernahme Nr. 2 zum Artenschutz sind aus Sicht der UNB nicht ausreichend.</p> <p>Nach der gefestigten Rechtsprechung setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorhandenen Arten voraus. Vorhandene Daten können als Datengrundlage herangezogen werden, wenn diese nicht älter als fünf Jahre sind.</p> <p>Obwohl durch die Planung streng geschützte Arten (Anhang IV FFH-Richtlinie, alle wildlebende Vogelarten) durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Errichtung von GI-Flächen bis unmittelbar an den Geltungsbereich von zwei Kleingewässern und auf langjährigen Ackerbrachen - Vertust von Landröhrichtflächen - Verlust von Gehölzflächen <p>betroffen sein können, wurden keine Kartierungen durchgeführt und auf zu alte Daten zurückgegriffen. Da nicht kartiert wurde, konnte z.B. auch nicht festgestellt werden, ob und in welche Richtung Wanderungen der Amphibienarten stattfinden und ob mit der Überbauung von Ackerbrachen im Randbereich der Kleingewässer Sommer- und Winterlebensräume der Amphibien vernichtet werden.</p> <p><i>Konkretisierung dieses Hinweises auf Nachfrage durch die Hansestadt Stralsund per E-Mail vom 16.12.2014</i></p> <p><i>Die Nachforderungen zum Artenschutz in der Stellungnahme des Landkreises vom 23.10.2014 werden wie folgt präzisiert.</i></p> <p><i>Im Frühjahr 2015 sind die Amphibienwanderungen an den Kleingewässern und damit auch die Wanderkorridore (Fangzaun) zu erfassen. Auf dieser Datengrundlage kann eine Potentialanalyse für die aktuell genutzten Winter- und Sommerlebensräume der Amphibien erfolgen und die erforderlichen Mindestgrößen der Sommer-</i></p> | <p>gend im Bebauungsplan aufzuführen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>In Abstimmung mit der UNB vom 16.12.2014 wurden im Frühjahr 2015 die Amphibienwanderungen an den Kleingewässern und damit auch die Wanderkorridore nachträglich erfasst, Maßnahmen formuliert und in einem Endbericht zusammengefasst, für den die Zustimmung der UNB vom 30.06.2015 per Mail vorliegt. Die Grundaussagen der Kartierung werden in den GOP übernommen und im B-Plan entsprechende CEF-Maßnahmen festgesetzt.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|---|
| | <p><i>und Winterlebensräume in Absprache mit der UNB festgelegt werden. Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des B-Planentwurfes sind entsprechend zu ändern sowie weitere Vermeidungsmaßnahmen zu erarbeiten. Es wird darauf hingewiesen, dass z.B. die vorhandenen Straßeneinläufe im Plangebiet nicht amphibien-sicher sind.</i></p> <p>Die Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden wie folgt beurteilt. Bei der Bewertung der Ausgangsbiotope fällt auf, dass sehr häufig in den Wertstufen ein unteres Kompensationserfordernis gewählt wurde, ohne dies zu begründen.</p> <p>Bei der Bewertung der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen wurden dagegen zu hohe Wertstufen und Kompensationswertzahlen verwendet. Bei den Kompensationsmaßnahmen „AF1“ bis „AF7“ ist außerdem der Wirkungsfaktor (Leistungsfaktor) mit 0,75 zu hoch. Nach HzE ist bei Flächen, die der Kompensation dienen und sich im Planbereich befinden ein Wirkungsfaktor (Leistungsfaktor) von 0,5 bis 0,2 zu verwenden.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahme Heckenpflanzung im „GI 4“ ist wegen der Lage im GI und der geplanten Zweireihigkeit nicht als Kompensationsmaßnahme zu werten.</p> <p>Bei den Maßnahmen „AF 4“ und „AF 5“ muss es durch die geplante Hochspan-</p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die im Kapitel „2.4.1 Biotope“ des GOP bereits vorhandenen Begründungen werden aufgrund dieses Hinweises angepasst und die entsprechenden Tabellen im Kapitel „6.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfes“ des GOP geändert.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Es werden Beschreibungen der geplanten Kompensationsmaßnahmen inkl. Begründung zur Werteinstufung im Kapitel „6.3 Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalentes der Maßnahmen“ des GOP ergänzt. Ebenso wird der Wirkungsfaktor in der Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend geändert.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzung Nr. 5.9 und die Planzeichnung werden geändert. Es wird eine 5-reihige Hecke mit Überhältern und einem Gehölzsaum von jeweils 3 m mit einer Gesamtbreite von 10 m festgesetzt. Mit Anpflanzung dieser Hecke gemäß Anlage 11 der HzE MV wird der Anteil an Gehölzbiotopen in diesem Bereich wesentlich erhöht. Mit dieser Dimensionierung ist auch die vorgenommene Werteinstufung von 2 und daraus folgend die Kompensationswertzahl von 3 gerechtfertigt.</p> <p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|--|
| | <p>nungsleitung und die festgesetzten Geh- und Leitungsrechte zu erheblichen Abwertungen kommen.</p> <p>Für die Kompensationsmaßnahme am Voigdehäger Weg sind ein Lageplan und ein Nachweis der Verfügbarkeit der Pflanzfläche vorzulegen.</p> <p>Überhaupt nicht berechnet wurden mittelbare Eingriffswirkungen, obwohl auf jeden Fall mittelbaren Eingriffswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Insgesamt muss die Eingriffsbilanzierung aus den o.g. Gründen überarbeitet werden. Das verbleibende Defizit ist durch weitere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren.</p> | <p>Innerhalb der Flächen AF4 und AF5 gibt es ausschließlich Leitungsrechte. Im Zusammenhang mit den geplanten Hochspannungsleitungen im Bereich von AF 4 ist gleichzeitig der Rückbau bestehender Leitungen vorgesehen. Die mittelbaren Wirkungen dieser Leitungsrechte werden im GOP mit dem Wirkungsfaktor von 0,5 in der Bilanzierung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die Ausgleichsfläche AF 3 am Voigdehäger Weg ist durch den B-Plan festgesetzt. Grundstückseigentümer dieser Fläche ist die Hansestadt Stralsund. Damit ist die Verfügbarkeit gesichert.</p> <p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Der GOP wird im Kapitel „6.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs“ wie folgt ergänzt: Berücksichtigung mittelbarer Eingriffswirkungen Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3.2 befindet sich in einem urban stark vorgeprägten, gewerblich genutzten Bereich, so dass bereits im unbeplanten Zustand Einwirkungen auf die bestehenden Biotopflächen zu konstatieren sind. Diese Biotopflächen haben sich trotz dieser Einwirkungen entwickelt. Inwieweit die geplanten Vorhaben tatsächlich zusätzliche und erhebliche Beeinträchtigungen der bestehenden Biotopflächen zur Folge haben, lässt sich auf dieser Planungsebene fachlich fundiert nicht differenzieren und begründen.</p> <p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Die Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung im GOP wird überarbeitet. Die unterschiedlichen Eingriffsflächen erreichen nunmehr eine rechnerische Kompensationsquote von 81,3 %, womit der Eingriff aus nachfolgenden Gründen als ausreichend kompensiert eingestuft wird, da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts durch festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen des B-Plans und die Entwicklung von Biotopflächen als wiederhergestellt eingestuft werden.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|--|
| | | Gegenüber der Entwurfsplanung von 1993 erfolgt mit der aktuellen Planung eine verringerte Ausweisung von Bauflächen unter Berücksichtigung von zwischenzeitlich entstandenen Biotopstrukturen und die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmenflächen einschließlich Biotopverbund. Es sind also grundsätzlich eine Minimierung des Eingriffsumfangs und die Entstehung von naturschutzfachlich wertvollen Biotopstrukturen auf ehemaligen Ackerflächen zu konstatieren. Der Erläuterungsbericht zum GOP wird entsprechend ergänzt und durch zusätzliche Abbildungen untersetzt. |
| 18 | Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft 24.09.2014 Ich schlage vor, den Hinweis zur „Müllentsorgung“ auf der Seite 17 teilweise wie folgt zu ändern. „Im Plangebiet wird die Entsorgung des Rest- sowie des Biomülls gemäß der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Rügen (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung -AGS-) vom 10. Juli 1995, in der aktuellen Fassung vom 28.10.2013 durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.“ Aus der Sicht des Landkreises Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, bestehen gegen den o. g. Bebauungsplan weiterhin keine Bedenken. | Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird im Pkt. 5.6.2 im Abschnitt „Müllentsorgung“ entsprechend geändert. |
| 19 | SWS Energie GmbH, Stralsund 28.08.2012 Zum Bebauungsplan Nr.3.2 in der Fassung vom 19.03.2012 haben wir keine Bedenken oder Einwände. Zum Punkt 5.6.2, Leitungsrechte für die MD-Gasleitung Zwischenzeitlich wurde der betreffende Leitungsabschnitt neu vermessen. Ein entsprechender Plan liegt bei. Wir bitten Sie, für diese Leitung ebenfalls ein Leitungs- | Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Der als Hinweis in die Planzeichnung übernommene Leitungsbestand wird aktualisiert. Es besteht keine Notwendigkeit bzw. Möglichkeit zur Festsetzung eines weite- |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|---|
| | <p>recht festzusetzen. Dies betrifft auch die in Richtung Hufelandstraße verlaufende Gasleitung.</p> <p>Die im Baubereich der Bahnanlagen vorhandene MD- Gasleitung bzw. NS- Leitung sind versorgungstechnisch weiterhin notwendig. Im Zusammenhang mit der Gleisplanung sollten Maßnahmen zur Sicherung dieser Anlagen als auch der Hausanschlüsse erfolgen.</p> | <p>ren Leitungsrechts, da der im übergebenen Plan dargestellte Leitungsbestand sich nach Plan entweder innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, innerhalb bereits auch für diese Leitung festgesetzten Leitungsrechts oder außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Planung befindet.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. In der Begründung, Punkt 5.6 wird der Hinweis zur Sicherung von Leitungen auch im Zusammenhang mit der Gleisplanung gegeben. Es sind jedoch im Osten des Geltungsbereichs mit der Verwirklichung von Bahnanlagen in der Baufläche GI 4 Veränderungen in der Ausführung der querenden Leitungen zu erwarten. Eine weitere Klärung ist erst im Zuge nachfolgender Planungen möglich.</p> |
| 20 | <p>SWS Telnnet GmbH, Stralsund 13.08.2012</p> <p>hiermit weisen wir, wie auch in unserer Stellungnahme vom 07. April 2011, nochmals darauf hin, dass sich im Plangebiet des o.g. Bebauungsplanes Kommunikationsanlagen der SWS Telnnet GmbH befinden. Diese sind in den Anlagen grün markiert.</p> <p>Im Zuge des Netzausbaus der SWS Telnnet GmbH wurden PE-HD Leerrohranlagen in der Koppelstraße und Am Umspannwerk errichtet. Der Erhalt der Anlagen ist von besonderer Bedeutung, da diese Telekommunikationslinien der höheren Netzebene zuzurechnen sind.</p> <p>Die Anlagen sind in einer Tiefe von ca. 60 cm verlegt.</p> <p>Die Leerrohre sind mit Lichtwellen- und Fernmeldekabeln belegt, welche mit hochwertigen Datenleitungen beschaltet sind.</p> <p>Wir bitten Sie, vor Baubeginn unser Unternehmen über den Bauablauf zu informieren und in die Maßnahme einzubeziehen, um ggf. Beschädigungen während der</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bekannter Leitungsbestand wurde als Hinweis in die Planzeichnung übernommen. Mitgeteilte Änderungen werden übernommen. Alles Weitere ist im Rahmen der Ausführungsplanung und Bauausführung zu berücksichtigen.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|---|
| | <p>Arbeiten zu vermeiden.</p> <p>Sollten im Zuge der Bebauungsplanung genauere Planungsunterlagen notwendig werden, so bitten wir Sie, diese gesondert anzufordern.</p> <p>Bezug nehmend auf Punkt 5.6.2, Absatz Leitungsrechte weisen wir darauf hin, dass sich die Wege- und Leitungsrechte für Telekommunikationsleitungen aus dem Telekommunikationsgesetz (TKG §§ 50 - 58) ergeben. Im v.g. Gesetz ist geregelt, dass Lizenzinhabern für Übertragungswege das Recht eingeräumt wird, zur Errichtung von unterirdischen oder auch oberirdischen Telekommunikationslinien öffentliche Verkehrswege zu nutzen. Der SWS Telnat GmbH wurde im Jahr 2000 die Lizenz für das Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund durch die Bundesnetzagentur erteilt. Eine Lizenzurkunde wird Ihnen, falls erforderlich, auf Anforderung gern übergeben. Somit besteht ein Leitungsrecht für alle Anlagen der SWS Telnat GmbH im Lizenzgebiet. Darüber hinaus wurde bei Verlegung neuer und bei Änderung vorhandener Telekommunikationslinien die Zustimmung des Trägers der Wegebauart eingeholt.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen in der Begründung der Planung - Punkt 5.6.2, Absatz Leitungsrechte - zum nicht festgesetzten Leitungsrecht für eine Fernmeldeleitung der SWS Telnat GmbH an der Stichstraße „Voigdehäger Weg“ zum Umspannwerk „Lüdershagen“ betreffen den Verlauf <i>außerhalb</i> öffentlicher Verkehrsflächen. Die Beibehaltung des Leitungsverlaufs steht in Frage, da diese teilweise innerhalb der vorgesehenen Erweiterungsflächen des Umspannwerks bzw. in mit Leitungsrechten für vorgesehene Hochspannungsleitungen (Erdkabel) zu belastenden Flächen liegen. Eine weitere Klärung ist erst im Zuge nachfolgender Planungen möglich.</p> |
| 21 | <p>E.ON edis AG, Fürstenwalde 25.07.2012</p> <p>Vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gibt es unsererseits keine Einwände gegen Ihre Planungen, wir erteilen dazu unsere grundsätzliche Zustimmung.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich neben den in der Begründung zum Planentwurf bereits erwähnten 110-kV-Leitungen auch 20-kV-Kabel sowie Fernmeldekabel unseres Unternehmens (s. Übersichtsplan). Vor Baubeginn machen sich hier Kabeleinweisungen vor Ort erforderlich. Sollten diese Kabel stören, sind notwendige Umverlegungen zu gegebener Zeit gesondert mit uns abzustimmen.</p> <p>In der weiteren Planungs- und Realisierungsphase sind die beiliegenden Hinweise und Richtlinien unbedingt zu beachten.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bekannter Leitungsbestand wird in die Planzeichnung übernommen. Alles Weitere ist im Zuge nachfolgender Planungen und Bauausführungen zu berücksichtigen.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|------------|---|--|---------|-----------------|-----|----------------|--------|-----------------------------------|----|-----|-----|--------|---|-----------|-----|-------------|---------|--|-----------------|----|-----|--|
| 22 | <p>GDMcom mbH, Leipzig 23.08.2012</p> <p>Mit unseren Schreiben vom 20.01.2009 und 21.04.2011 teilten wir Ihnen mit, dass sich innerhalb des Verfahrensgebietes Anlagen der VNG und geplante Anlagen der GasLINE, nachfolgend als Anlage/n bezeichnet, befinden, die in der Regel mittig in einem Schutzstreifen liegen. Ergänzend gaben wir Hinweise, die bei Planungen in deren Umfeld zu beachten sind. Da sich am Anlagenbestand seitdem Veränderungen ergeben haben, möchten wir mit unserer heutigen Stellungnahme den bestehenden Schriftverkehr aktualisieren. Diesbezüglich teilen wir ihnen mit, dass die Anlage/n der VNG zwischenzeitlich der ONTRAS übertragen wurden. Siehe auch v. g. Hinweis. Unsere Hinweise und Auflagen aus unserem vorangegangenen Schriftwechsel gelten für die ONTRAS sinngemäß weiter.</p> <p>Eine Anlage der GasLINE zwischen dem Funkmast nordöstlich des UW und dem Netzknotenpunkt Stralsund sowie die LWL-Anlage im Bereich Koppelstraße wurden zwischenzeitlich fertig gestellt.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 3.2 sind somit folgende Anlage/n zu beachten:</p> <table border="1" data-bbox="246 1069 1142 1340"> <thead> <tr> <th>Eigentümer</th> <th>Anlagen</th> <th>Nr./Bezeichnung</th> <th>DIN</th> <th>Schutzstreifen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ONTRAS</td> <td>Ferngasleitung (FGL)¹</td> <td>93</td> <td>300</td> <td>6 m</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS</td> <td>Verbliebene Reststücke der FGL¹</td> <td>93 und 92</td> <td>300</td> <td>stillgelegt</td> </tr> <tr> <td>GasLINE</td> <td>Kabelschutzrohranlage (KSR)¹ mit einliegenden LWL-Kabeln</td> <td>- GL51600213</td> <td>40</td> <td>2 m</td> </tr> </tbody> </table> | Eigentümer | Anlagen | Nr./Bezeichnung | DIN | Schutzstreifen | ONTRAS | Ferngasleitung (FGL) ¹ | 93 | 300 | 6 m | ONTRAS | Verbliebene Reststücke der FGL ¹ | 93 und 92 | 300 | stillgelegt | GasLINE | Kabelschutzrohranlage (KSR) ¹ mit einliegenden LWL-Kabeln | - GL51600213 | 40 | 2 m | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| Eigentümer | Anlagen | Nr./Bezeichnung | DIN | Schutzstreifen | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ONTRAS | Ferngasleitung (FGL) ¹ | 93 | 300 | 6 m | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ONTRAS | Verbliebene Reststücke der FGL ¹ | 93 und 92 | 300 | stillgelegt | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| GasLINE | Kabelschutzrohranlage (KSR) ¹ mit einliegenden LWL-Kabeln | - GL51600213 | 40 | 2 m | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------|---|--|-----------------------------|--------------------------|--------------|--------------|------------|-------------------|-------------------|------------------|------------------|------------------|-------------|--------------------------|----------------------------|-----------|----------------------|----------------|----------|-------------------|-------------------|--------------|------|------|------|----------------------|---------------------------|-----------------|-----|-----|-----|------------------|---------------------|-----------------|---|
| | <p>GasLINE Kabelschutzrohranlage - - 2 m (KSR)¹ mit einliegenden GL LWL (in Planung) LWL-Kabeln</p> <p>ONTRAS Sonstiges¹ - Mess-/Hinweis-säule/n (SMK/SPf)</p> <p>GasLINE Sonstiges¹ - Kabelschutzrohr/e (SR) - Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Marker (M)</p> <p>(¹) Nachfolgend als Anlage/n bezeichnet (²) bzw. befindet sich im Schutzstreifen der FGL 93</p> <p>Die in Betrieb befindliche FGL 93 ist in Ihren Antragsunterlagen als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Fläche hinreichend genau dargestellt. Für die bereits fertig gestellte LWL-Anlage GL51600213 der GasLINE legen wir Ihnen Bestandsunterlagen bei. Sofern Sie die genaue Lage dieser Anlage/n benötigen, laden Sie bitte den jeweiligen für das Territorium zuständigen Betreiber/Dienstleister zur Ortung und Kennzeichnung der jeweiligen Anlage/n ein:</p> <table border="0" data-bbox="232 925 1160 1343"> <thead> <tr> <th>Für die FGL 93</th> <th>Für die stillgelegte FGL 92</th> <th>Für Anlage/n der GasLINE</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ONTRAS - VNG</td> <td>ONTRAS - VNG</td> <td>GDMcom mbH</td> </tr> <tr> <td>Gastransport GmbH</td> <td>Gastransport GmbH</td> <td>Service KGT Nord</td> </tr> <tr> <td>Netzbereich Nord</td> <td>Netzbereich Nord</td> <td>Herr Döring</td> </tr> <tr> <td>Herr Buhr / Herr Zingler</td> <td>Herr Wedrich / Herr Jochen</td> <td>Knoblauch</td> </tr> <tr> <td>Am Walkmüller Holz 2</td> <td>Kranichstr. 14</td> <td>Chaussee</td> </tr> <tr> <td>18209 Bad Doberan</td> <td>17235 Neustrelitz</td> <td>14669 Ketzin</td> </tr> <tr> <td>Tel.</td> <td>Tel.</td> <td>Tel.</td> </tr> <tr> <td>(038203) 9125-36/-12</td> <td>(03981) 489959-6954/-6951</td> <td>(033233) 9-8560</td> </tr> <tr> <td>Fax</td> <td>Fax</td> <td>Fax</td> </tr> <tr> <td>(038203) 9125-34</td> <td>(03981) 489959-6955</td> <td>(033233) 9-8562</td> </tr> </tbody> </table> | Für die FGL 93 | Für die stillgelegte FGL 92 | Für Anlage/n der GasLINE | ONTRAS - VNG | ONTRAS - VNG | GDMcom mbH | Gastransport GmbH | Gastransport GmbH | Service KGT Nord | Netzbereich Nord | Netzbereich Nord | Herr Döring | Herr Buhr / Herr Zingler | Herr Wedrich / Herr Jochen | Knoblauch | Am Walkmüller Holz 2 | Kranichstr. 14 | Chaussee | 18209 Bad Doberan | 17235 Neustrelitz | 14669 Ketzin | Tel. | Tel. | Tel. | (038203) 9125-36/-12 | (03981) 489959-6954/-6951 | (033233) 9-8560 | Fax | Fax | Fax | (038203) 9125-34 | (03981) 489959-6955 | (033233) 9-8562 | <p>Mit der nördlichen Verkleinerung des Geltungsbereiches des B-Plans im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen befindet sich die Anlage der GasLINE außerhalb des Plangebiets.</p> |
| Für die FGL 93 | Für die stillgelegte FGL 92 | Für Anlage/n der GasLINE | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ONTRAS - VNG | ONTRAS - VNG | GDMcom mbH | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gastransport GmbH | Gastransport GmbH | Service KGT Nord | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Netzbereich Nord | Netzbereich Nord | Herr Döring | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Herr Buhr / Herr Zingler | Herr Wedrich / Herr Jochen | Knoblauch | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Am Walkmüller Holz 2 | Kranichstr. 14 | Chaussee | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 18209 Bad Doberan | 17235 Neustrelitz | 14669 Ketzin | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Tel. | Tel. | Tel. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| (038203) 9125-36/-12 | (03981) 489959-6954/-6951 | (033233) 9-8560 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Fax | Fax | Fax | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| (038203) 9125-34 | (03981) 489959-6955 | (033233) 9-8562 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|---|
| | <p>Mobil Mobil Mobil (0170) 2266421 / (0170) 2266413 (0172) 3431679 (0171) 5594981 (0171) 5594968</p> <p>Zum Entwurf des Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Aussage in der Begründung unter Punkt 5.6.1 bezüglich des Ausbaus des Leitungs- bzw. Steuerkabelnetzes im Lagezusammenhang mit der vorhandenen Gasleitung konnte bzw. kann ONTRAS/GasLINE in Zukunft nicht Folge leisten, da aufgrund zwischenzeitlicher Anpflanzungen von Gehölzen ohne Zustimmung der GDMcom keine Baufreiheit im Schutzstreifen der FGL 93 gegeben ist. Hier weisen wir bereits jetzt auf einen möglichen Widerspruch hin. 2. Anhand der uns zur Stellungnahme eingereichten Planunterlage/n ergeben sich im Bereich der Anlage/n <u>keine</u> Nutzungsänderungen. Wir bestätigen den Entwurf mit Ausnahme der vorgenannten Einwendung. 3. Sofern Änderungen im Bereich von 100 m beiderseits der Anlage/n vorgenommen werden, ist die GDMcom zur erneuten Stellungnahme aufzufordern. 4. Damit die Belange der ONTRAS/GasLINE bei der Umsetzung des Flächennutzungsplanes weiterhin Berücksichtigung finden, legen wir Ihnen zur Beachtung eine aktuelle Broschüre „Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS“ bei. <p>Ergänzend weisen wir darauf hin, dass sich im B-Planbereich auch LWL-Anlage/n in gemeinsamen Eigentum der ONTRAS und der SWS Telnet befinden, welche in früherem Schriftverkehr als VNG-Steuerkabel 2554 i.P. bezeichnet wurde. Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlage entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Bezüglich Stellungnahme und Schachtgenehmigungen wenden Sie sich bitte direkt an SWS Telnet.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlage/n der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz-</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich der Planung wird im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen im Norden verkleinert. Die Ferngasleitung 93 und der in nebenstehendem Punkt 1 beschriebene Bereich werden danach nördlich des Geltungsbereichs liegen. Bekannter Leitungsbestand wurde in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Zum nebenstehenden Punkt 3: Es wird davon ausgegangen, dass sich der Hinweis auf den beidseitigen 100-m-Bereich nur auf die Ferngasleitung bezieht. Der Hinweis ist für die vorliegende Planung nicht relevant, weil sich in diesem Bereich die Ausgleichsfläche AF 1 befindet. Bei einer Änderung der Bebauungsplanung erfolgt eine erneute Beteiligung.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Leitungsverlauf ist in der Planzeichnung eingetragen.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|--|
| | <p>und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen für v. b. Anlage/n gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> | |
| 23 | <p>REWA GmbH, Stralsund 31.07.2012</p> <p>Im dargestellten Plangebiet befinden sich Anlagen unseres Unternehmens. Die Leitungen der REWA dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen. Für die Richtigkeit der Lage der Leitungen geben wir keine Garantie ab.</p> <p>In der Anlage übersenden wir Ihnen Planausschnitte mit eingetragenen Leitungen und Anlagen.</p> <p>Bitte prüfen Sie durch Einsichtnahme in unsere Unterlagen, ob unter Einhaltung der Richtlinien über Sicherheitsabstände zwischen den geplanten Maßnahmen und unseren Leitungen und Anlagen noch der entsprechende freie Raum vorhanden ist.</p> <p>Die Lage und die Tiefe der vorhandenen Leitungen sind vor Ort mit geeigneten Maßnahmen zu ermitteln. Die Tiefenlagen der vorhandenen Rohrleitungen sind an den Schächten, bzw. durch Suchschachtungen zu prüfen. Ein vertikaler Abstand unterhalb der Sohlen von mind. 1,00m ist einzuhalten! (Bei Durchörterungen)</p> <p>Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf mögliche Lageungenauigkeiten des bereits als Hinweis in die Planzeichnung übernommenen bekannten Leitungsbestands wird in der Planung hingewiesen (Teil B - Text, IV. Hinweise). Damit ist auch berücksichtigt, dass die REWA keine Garantie für die Richtigkeit der Lage der Leitungen abgibt. Eine weitere Klärung, u.a. zur Lage der Leitungen und damit auch zu Abständen und zu eventuellen Umverlegungen ist erst im Zuge nachfolgender Planungen möglich.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|--|
| | <p>unterbreiten.</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: Zunächst geben wir einige Anmerkungen zur Begründung ab.</p> <p><u>Punkt 5.6.2 „Löschwasserversorgung“</u> Gemäß § 2 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist die Gemeinde für den Brandschutz zuständig. Zwischen der Hansestadt Stralsund und unserem Unternehmen besteht derzeit kein gültiger Vertrag, der die Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz regelt. In einem Brandfall stehen wir einer Nutzung der umliegenden Hydranten für Löschzwecke aber nicht entgegen.</p> <p>Wir verweisen darauf, dass wir Trinkwasser entsprechend der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750,1067), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2010 (BGBl. I S. 10), liefern. (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/avbwasservigesamt.pdf).</p> <p><u>Punkt 5.8 „Wasserflächen, Wasserwirtschaft, Regelung des Wasserabflusses“</u> „Die Regenrückhaltebecken sind gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V (Naturschutzausführungsgesetz)“. Bei der Überprüfung dieser Aussage im besagten Paragraphen mussten wir feststellen, dass zu der Aufzählung von Biotopen in Absatz 1 keine Regenrückhaltebecken erwähnt werden. Dem würde die REVVA ebenfalls zustimmen, da es sich um technische Bauwerke handelt.</p> <p>Anschließend folgen weitere allgemeine Hinweise, die nicht unmittelbar mit der Begründung zum B-Plan im Zusammenhang stehen.</p> | <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Seit 16.10.2013 besteht ein Vertrag zwischen der REWA GmbH und der Hansestadt Stralsund über die Löschwassernutzung. Im Weiteren werden entsprechende Hinweise in die Begründung, Punkt 5.6.2 aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Es handelt sich bei den Regenwasserrückhaltebecken gemäß Biotopkataster des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V auch um gesetzlich geschützte Biotop. Bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen sind sie unter Biotop-Nr. 190 / 195 verzeichnet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen Objektplanungen bzw. die Bauausführung und sind nicht bebauungs-</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|---|
| | <p>Die Überdeckungen unserer Leitungen dürfen nicht verändert werden. Belastungen unserer Leitungen während der Bauphase sind auszuschließen (erschütterungsarme Bautechnologien etc.). Im Bereich der Erdarbeiten liegende Einbauteile (Schieber-, Ventilkappen, Schächte etc.) dürfen nicht versetzt bzw. entfernt werden. Die Zugänglichkeit von Schächten und Einbauteilen, wie z. B. Absperrschieber, darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Für Arbeiten an öffentlichen Kanälen müssen gesonderte Genehmigungen vorliegen. Ohne unsere Genehmigung dürfen die Leitungen nicht freigelegt werden. Weiterhin ist das „Merkblatt zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen (Trinkwasser-, Schmutz- u. Regen / Mischwasserleitungen, etc.) der REVVA GmbH Stralsund zu beachten (s. Anlage).</p> <p>Für die erforderlichen Trassenbegehungen und Endabnahmen erreichen Sie unseren Abnahmemeister Herrn Adler unter der Rufnummer: 03831/241-2305.</p> | <p>planrelevant.</p> |
| 24 | <p>SWS Nahverkehr, Stralsund 19.07.2012</p> <p>Ihr an die Nahverkehr Stralsund GmbH gerichtetes Schreiben vom 07.10.2012 ist an die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH als Grundstückseigentümer weitergeleitet worden.</p> <p>Ausweislich des B-Planes 3.2 soll ein Teil unseres Grundstücks der Gemarkung Stralsund Flur 43, Flurstücke 17/6 als Ausgleichsfläche AF2 in Anspruch genommen werden.</p> <p>Auf dem Betriebsgelände der SWS Nahverkehr GmbH wird die gemeinsame Rettungsleitstelle errichtet. Auf unser Schreiben vom 15.07.2011 nehmen wir vollinhaltlich Bezug. Inwieweit das Flurstück von uns bzw. den Nutzern als Erweiterungsfläche benötigt werden wird, können wir gegenwärtig nicht abschließend beurteilen. Als Eigentümer des Grundstücks und nach Rücksprache mit der Geschäftsführung der</p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Da für das Betriebsgrundstück zwischenzeitlich eine Grundstücksübertragung erfolgte, bereitet nun die Hansestadt Stralsund den Kauf des anteiligen Flurstückes 17/6 mit dem neuen Eigentümer, der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen, vor.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|--|
| | <p>SWS Nahverkehr GmbH lässt sich die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme und der Erweiterung jedoch nicht ausschließen.</p> <p>Zum Erreichen der planerischen Vorgaben müsste der Zaun zurückgebaut und an der Grenze des Betriebshofes zur Fläche AF 2 neu errichtet werden. Darüber hinaus müssten die in Ziffer 5.3 benannten Verpflichtungen zum Herstellen und Pflegen der Fläche entsprechend den planerischen Vorgaben erfüllt werden, wodurch nicht unerhebliche Kosten entstehen. Weiter ist mit einem Wertverlust des Grundstücks zu rechnen, da die Fläche AF 2 sich nur eingeschränkt nutzen lässt. Der B-Plan verletzt die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH in ihrem nach Artikel 19 des Grundgesetzes geschütztem Eigentumsrecht.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, bei der Planung die vorstehenden Ausführungen zu berücksichtigen.</p> <p>Wir regen einen Erwerb der als AF 2 ausgewiesenen Fläche durch die Hansestadt Stralsund an, dem wir unter dem Vorbehalt der Zustimmung unserer Aufsichtsgremien unter den gegenwärtigen Bedingungen positiv gegenüberstehen würden.</p> <p>Unter Bezugnahme auf das Gespräch zwischen dem Linksunterzeichnenden und Frau Zech gehen wir davon aus, dass die entsprechenden Möglichkeiten - auch eines eventuellen Grundstückstausches - innerhalb der Hansestadt Stralsund mit der Abteilung Liegenschaften geprüft wird.</p> | |
| 25 | <p>Kreisverband der Gartenfreunde, Stralsund 17.08.2012</p> <p>eins möchten wir klar stellen, dass wir begrüßen, wenn Industrie angesiedelt wird, wo wirklich auch viele Arbeitsplätze für unsere Region entstehen.</p> <p>Wir müssen aber auch Interessen unserer Gartenfreunde vertreten, die ihrer Freizeitnutzung in unmittelbarer Nähe nachgehen.</p> <p>Wir möchten klar stellen, dass die unten angeführten Kleingartenanlagen laut Klein-</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|--|
| | <p>gartenentwicklungskonzept als dauernd zu erhaltende Kleingärten ausgewiesen sind. In unserer Gesellschaft wird das Kleingartenwesen gefördert, da damit die soziale Kompetenz der Bürger gestärkt wird (Umgang miteinander, mit Behörden etc.). Bürger aller Bevölkerungsschichten erhalten die Möglichkeit einer sinnvollen, gärtnerischen Betätigung und Erholung nachzugehen. Außerdem gehören die Kleingartenanlagen zum städtischen Grün.</p> <p>Wir möchten klar stellen, dass auch diese Tatsache der HST bewusst sein sollte, dass sie auch diese „Interessensgemeinschaft“ schützen sollte, neben Tiere und Umwelt etc.</p> <p>Der Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. vertritt als Generalpächter der Hansestadt Stralsund die Kleingartenvereine, welche auf Grund und Boden der HST liegen (sh. Generalpachtvertrag vom 23.06.1999).</p> <p>So vertreten wir unter anderem auch die Belange der KGV/e „Voigdehagen“ e.V., „Kaland-Acker“ e.V., „Voigdehäger Weg“ e.V., „Am hohen Graben“ e.V. und „Morgenröte“ e.V., die KGV/e, welche in unmittelbarer Nähe des o.g. Bebauungsgebietes liegen.</p> <p>Laut der in der schriftlichen Begründung zum o.g. Bebauungsplan ausgewiesenen Lärmbelastigungen mit 70dB (tags) und 69dB (nachts) für die vorgesehenen Industrieanlagen und die beabsichtigte vorgesehene Bahnanlage stellen wir für unsere angrenzenden Kleingartenanlagen fest, dass zukünftig die Qualität der kleingärtnerischem Nutzung und der Erholungsaspekt für unsere Gartenfreunde sehr herabgesetzt wird.</p> <p>Kleingartenanlagen sind mit Lärmbelastigung von 55dB (tags) und 55dB (nachts) laut Städtebaulicher Lärmfibel ausgewiesen.</p> <p>Lärm über 55dB wird als störend empfunden.</p> <p>Dauernde Lärmbelastigungen wirken sich auf Körper und Seele aus, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung des Befindens, da Lärm als lästig, nervend oder störend empfunden wird, - erhöhtes Unfallrisiko durch Verdecken von Warnsignalen, | <p>Die Hinweisen wird nicht berücksichtigt.</p> <p><i>Hinweis zu Lärmimmissionen:</i></p> <p>Es gelten das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften, hinsichtlich Lärm ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) anzuwenden. Die in der Stellungnahme genannten Angaben der Planung betreffen Emissionen im Plangebiet, jedoch nicht Immissionen in den Kleingartenanlagen.</p> <p>Bei den in der Städtebaulichen Lärmfibel Baden-Württemberg aufgeführten Werten der DIN 18005 handelt es sich um Orientierungswerte.</p> <p>Die TA Lärm enthält für Kleingartenanlagen keinen Richtwert.</p> <p>Im Übrigen wird nach geltender Rechtslage für Kleingartenanlagen ein Richtwert von 60 dB (A) tags angewendet, analog Dorf- und Mischgebieten und Wohngebäuden im baulichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB (Vergl. Beschlüsse des BVerwG vom 17.03.1992 und des OVG Münster vom 09.09.1998). Da bei Kleingärten von einer Nachtnutzung generell nicht auszugehen ist, entfällt der nächtliche Richtwert.</p> <p>Die Machbarkeit der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben von 55 dB(A) wird in der Schalltechnischen Untersuchung nachgewiesen.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|--|
| | <p>- Verminderung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens. Nachgewiesen wurde, dass Lärm zu erhöhten Blutdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Myokardinfarkte (Herzinfarkt) führen. Der Erholungsaspekt der Kleingärten ist damit zunichte gemacht. Der ohnehin schon nach unten tolerierende Marktwert des Eigentums der Gartenfreunde, in Form von Lauben und Pflanzen/Obstbäumen/Bäumen etc. wird weiter sinken. Eine negative Auswirkung für die Gartenfreunde, was zu Frust führen wird! Die Bauplanung sollte so erfolgen, dass die Kleingartenanlagen gegen zukünftigen Verkehrslärm und Industrielärm geschützt werden (sh. § 1 [74] BKleingG - Überprüfung der Schutzwürdigkeit) - zusätzliche Schutzmaßnahmen. Es wird mit erhöhtem Verkehrsaufkommen (LKW/Schienentransporte) in diesem Bereich zu rechnen sein. Wenn es zum Bau der Bahnanlagen kommen sollte, dann wäre es sinnvoll solche Maßnahmen wie Lärmschutzwände/-wälle zu errichten. Die in der Begründung aufgeführte Anlage 4 zur schallschutztechnischen Untersuchung lag dem Kreisverband nicht vor (fehlte in den Unterlagen)!</p> <p>Durch die Versiegelung von Flächen in unmittelbarer Nähe wird befürchtet, dass die Bodenverhältnisse so gestört werden könnten, dass es u.a. zur Zerstörung von solchen „wasserführenden“ Schichten kommen könnte und die niedriger gelegenen Kleingartenanlagen wie „Voigdehagen“ e. V. und „Kaland-Acker“ e. V. zukünftig verstärkte Vernässungen vorzuweisen haben (wie Bsp. KGV „Frohes Schaffen“ e.V., wo die Vernässungen auftreten seitdem es die Umgehungsstraße gibt).</p> | <p><i>Hinweis zu hydrologischen Verhältnissen:</i> Die bereits eingeholte Baugrundrecherche (September 2007) weist auf bereits erfolgte erhebliche Eingriffe in den Untergrund durch Bodenaustausch für Straßenbau hin. Sie gibt jedoch keine Hinweise auf eine Gefahr der Zerstörung wasserführender Schichten durch den Bebauungsplan, welche zu einer Vernässung der Umgebung führen können. In der Planung wurde bis auf untergeordnete Flächen in Randlagen vermieden, bekannte Bereiche mit schlechtem Baugrund in die ausgewiesenen Bauflächen einzubeziehen. Auf die nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausreichende Versickerungsfähigkeit des Bodens - womit die Ableitung des Regenwassers verbunden ist, soweit keine Nutzung oder Versickerung erfolgt - wird in der Begründung im Teil 1, Punkt 5.6.2, Regenwasserbeseitigung und im Teil 2 Umweltbericht, Punkt 2.1, Schutzgut Wasser</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|---|
| | <p>Die Gartenfreunde und der Kleingartenverband würden es begrüßen, wenn solche Industrieanlagen angesiedelt werden, die keine zusätzlichen Schadstoffe in die Luft setzen, die keine unmittelbare Gefahr (durch z.B. fehlende Brandkonzepte) sein werden, die den kleingärtnerischen Zweck (Ernte von eigenem Gemüse und Obst) und den Erholungszweck der Kleingärten nicht herabsetzen werden. Eine Studie/Untersuchung zwecks Beweises der Belastung von unmittelbar in der Nähe (300 m) in Freiland gezogenem Obst und Gemüse bei Ansiedlung von Industrieanlagen (nach den zu beabsichtigten Anlagen in der o.g. Bebauung) ist sehr wünschenswert. Gibt es so was? Gibt es Beispiele solcher?</p> | <p>hingewiesen. Die Kleingartenanlage „Kaland-Acker“ ist zudem zu weit entfernt für etwaige Auswirkungen der Planung.</p> <p><i>Hinweis zu weiteren Immissionen:</i> Zusätzliche Emissionen sind nicht zu vermeiden. Daher wird auf die gesetzlichen Pflichten des Immissionsschutzes in der Begründung ausdrücklich hingewiesen. Die Ansiedlung künftiger Gewerbebetriebe wird im Rahmen der Baugenehmigung gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geprüft. Da konkrete Ansiedlungen derzeit nicht bekannt sind, können noch keine Untersuchungen hinsichtlich der Belastungen durchgeführt und geprüft werden. Erforderliche immissionsschutzrechtliche Nachweise werden im Rahmen der Baugenehmigung vorgelegt.</p> |
| 26 | <p>NABU Kreisverband Nordvorpommern, Barth 20.08.2012</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgleichsfläche AF 4 So begrüßenswert Weidetierhaltung im Rahmen der üblichen Landwirtschaft auch ist, sollte diese Nutzungsform nicht als Option für die Offenhaltung der AF 4 festgeschrieben werden. Zu vage sind die Vorteile zur Sicherung des Naturschutzes. Deutlich bewährter sind die benannten Formen der Wiesenpflege, bei denen es im verbindlichen Textteil B belassen werden sollte. 2. Beleuchtung Die Festsetzung insektenverträglicher Lampen mit Ausrichtung nach unten im Textteil B wird vom NABU begrüßt. 3. Pflanz-/Saatgut Die hohe Qualität der Gehölze und die Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen und Saatgut im Textteil B wird vom NABU begrüßt. | <p>Der Anregung wird gefolgt. Auf die Festschreibung - Textliche Festsetzung 5.5 - der Option Weidetierhaltung bei der Ausgleichsfläche AF 4 wird verzichtet.</p> <p>Die Hinweise / Zustimmungen werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|---|
| | <p>4. Baumschutz Der explizite Verweis auf die geltende Baumschutzsatzung im Textteil B wird vom NABU begrüßt.</p> | |
| 27 | <p>BUND Landesverband M-V, Schwerin 03.11.2014</p> <p>der BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und hat mich mit der Stellungnahme beauftragt.</p> <p>Wir nehmen das Vorhaben zur Kenntnis und können aufgrund unseres derzeitigen Informationsstandes keine naturschutzfachlichen Bedenken formulieren. Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren bzw. um die Übersendung der behördlichen Entscheidung.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der BUND wird weiter beteiligt bzw. vom Ergebnis des Verfahrens in Kenntnis gesetzt.</p> |
| 28 | <p>50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb, Berlin 23.10.2014</p> <p>Die Hinweise/Forderungen unserer vorangegangenen Stellungnahmen wurden in den 2. Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3.2 (Stand Juli 2014) aufgenommen.</p> <p>Wir haben jedoch noch folgende Hinweise:</p> <p>Auf der Ausgleichsfläche AF 2 sind entsprechend textlicher Festsetzung 5.3.) insgesamt acht Laubbäume und 810 m² Strauchpflanzungen anzulegen. Da sich die Fläche AF2 mit dem Leitungsrecht L5 räumlich überschneidet sind die geplanten Ausgleichspflanzungen außerhalb der Flächen für das Leitungsrecht L5 anzuordnen. Einer Pflanzung von Bäumen und Sträuchern auf den Flächen für das Leitungsrecht</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung 5.3 wird dahingehend ergänzt, dass die Pflanzung außerhalb des Leitungsrechtes L5 zu erfolgen hat.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|---|
| | <p>L5 können wir nicht zustimmen, da die Flächen für den geplanten Bau und die Wartung von Kabelanlagen zur Verfügung stehen müssen. Einer extensiven Wiesennutzung auf den Flächen L5 kann hingegen zugestimmt werden.</p> <p>Wir bitten Sie, die textliche Festsetzung 5.3. dahingehend zu präzisieren, dass die Ausgleichspflanzungen auf der Fläche L5 ausgeschlossen werden.</p> <p>An der Fortführung des Verfahrens möchten wir beteiligt werden. Bitte geben Sie bei künftigem Schriftverkehr unsere Struktureinheit „Netzbetrieb“ an.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die 50Hertz Transmission GmbH, Berlin wird weiter beteiligt. Die Struktureinheit wird zukünftig angegeben.</p> |
| 29 | <p>Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen, Grimmen 03.11.2014</p> <p>Mit uns wurde über eine mögliche Einbeziehung eines Teils unseres Betriebshofes Am Umspannwerk 13 gesprochen. Abschließend wurde die Problematik (Flurstück 17/6) aber nicht geklärt. Mit der Einbeziehung unseres Grundstückteils wird dessen Nutzung stark eingeschränkt bzw. unmöglich. Wir hatten deshalb einen Verkauf an die Hansestadt erwogen.</p> <p>Bevor keine Lösung für einen Nachteilsausgleich für die Verkehrsgesellschaft Vorpommern Rügen mbH gefunden worden ist, legen wir gegen den Bebauungsplan Widerspruch ein.</p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Ausgleichsfläche AF 2 (tlw. auf dem Flurstück 17/6 gelegen) ist für den Grünverbund zwingend erforderlich. Zur Inanspruchnahme der Fläche bereitete die Hansestadt Stralsund einen Gestattungsvertrag vor. Mit Schreiben vom 19.06.2015 teilte die Verkehrsgesellschaft V-R mit, dass die Gesellschafterversammlung dem Abschluss des Gestattungsvertrages nicht zustimmte und den Verkauf des betreffenden Grundstücksanteils an die Hansestadt vorschlägt. Die Hansestadt bereitet nun den Kauf des anteiligen Flurstückes 17/6 vor, so dass Ende 2015/ Anfang 2016 durch den Hauptausschuss die entsprechende Beschlussfassung erfolgen kann.</p> |